

Amtliche Mitteilungen der

Philipps



Universität
Marburg

Veröffentlichungsnummer: 24/2014

Veröffentlicht am: 11.04.2014

Redaktionelle Richtigstellung vom 2. April 2014

Redaktionelle Richtigstellung der zweiten Änderung vom 05. Februar 2014 der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Motologie“ („Motology“) mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.) an der Philipps-Universität Marburg vom 16. Juni 2010 (Amt. Mit.: 31/2010) in der Fassung der ersten Änderung vom 13. April 2011 (Amt. Mit.: 26/2011)

Artikel 1

In der Änderungssatzung vom 05. Februar 2014 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 19/2014) sind zwei redaktionelle Fehler enthalten, die hiermit richtiggestellt werden.

1. § 3 Absatz 2 Satz 4 wird richtiggestellt. Wie in der Modulbeschreibung des Moduls Master-Abschlussarbeit (Modul 17) zutreffend geregelt, kann nur von den Nachweisen des „DLRG-Rettungsschwimmscheins Bronze“ (oder vergleichbare Bescheinigung) sowie des Trampolin-Berechtigungsscheins befreit werden. Der Paragraph erhält daher folgende korrigierte Fassung:

§ 3

Studienvoraussetzungen

(1) Die Studienvoraussetzungen regelt **Anlage 3** „Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Masterstudiengang Motologie („Motology“).

(2) Neben den Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang ist die Teilnahme am Modul Master-Abschlussarbeit (Modul 17) von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht. Zu beachten sind insbesondere

1. Kenntnisse in empirischer Methodenlehre und Anatomie/Physiologie des menschlichen Körpers im Umfang von jeweils mindestens 3 benoteten LP

2. über die Teilnahme an einem Kurs „Erste Hilfe“

3. eines „DLRG-Rettungsschwimmschein Bronze“ (oder vergleichbare Bescheinigung)

4. eines Trampolin-Berechtigungsschein

Die Nachweise nach Nr. 1 bis 4 müssen zur Zulassung zum Modul „Masterarbeit“ vorgelegt werden. Bei Vorliegen einer durch ärztliches Attest belegten Sportunfähigkeit kann von der Vorlage der Nachweise nach Nr. 3 und/oder 4 befreit werden. Die Entscheidung darüber trifft auf schriftlichen Antrag unter Beifügung eines ärztlichen Attestes der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Master-Prüfungsausschusses. Die aufgrund dieser Befreiung nicht erbrachten Leistungen werden auf dem Zeugnis vermerkt.

2. § 23 wird richtiggestellt. Die Regelung betrifft das Masterzeugnis. Der Paragraph erhält folgende Fassung:

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Die Ausstellung von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement erfolgt gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen*. Im Masterzeugnis wird der jeweilige Studienschwerpunkt gemäß § 8 Abs. 2 und 3 ausgewiesen.

Artikel 2

Die Richtigstellung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft

Marburg, den 2. April 2014

gez.

Prof. Dr. Eckhard Rohrmann
Dekan des Fachbereichs
Erziehungswissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

In Kraft getreten am: 12.04.2014